



Kantonalverband Aargauer Kynologen KVAK

Prüfungsordnung NHB des KVAK

Fassung: November 2024

Die vorliegende Prüfungsordnung richtet sich nach Reglement «Nationales Hundehalterbrevet NHB des KVAK» und gilt ausschliesslich für das «Nationales Hundehalterbrevet NHB des KVAK» (nachfolgend NHB bzw. NHB-Prüfung).

Die verwendete männliche Form in dieser Prüfungsordnung schliesst sämtliche Personen unabhängig ihres Geschlechts ein.

Inhalt und Zielsetzung der Prüfung

1. Inhalt und Zielsetzung der NHB-Prüfung umfassen die Bestätigung des erlernten Grundwissens in Theorie sowie die Bestätigung der praktischen Fähigkeiten des Hundeführer, seinen Hund in Alltagssituationen sicher zu führen.

Grundlage der Prüfung

2. Das Brevet-Buch des KVAK, theoretischer Teil und praktischer Teil, Stand 2024, bilden die Grundlage für die NHB-Prüfung.

Zulassung zur Prüfung

3. Zur NHB-Prüfung zugelassen sind Hundeführer mit deren Hund, die am Prüfungstag mindestens 12 Monate alt sind. Für die Zulassung zur Prüfung für die Halteberechtigung von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (HB-Prüfung) gelten besondere Bestimmungen.
4. Läufige Hündinnen sind zur Prüfung zugelassen. Der Hundeführer muss die Läufigkeit vor der Prüfung dem Prüfungsleiter unverzüglich melden.
5. Der Prüfungsleiter und die Richter sind berechtigt, Teilnehmer von der Prüfung auszuschliessen, dies namentlich und nicht abschliessend wegen Verletzung, Krankheit und Gefährdung des Hundes, Verstosses gegen die guten Sitten, Misshandlung des Hundes oder nicht bezahlter Prüfungsgebühr. Die Prüfungsgebühr wird bei einem Ausschluss nicht erstattet.
6. Hundeführer und/oder Hunde mit dauerhaften Einschränkungen sind zur Prüfung zugelassen. Die Einschränkung ist vor dem Antritt zur Prüfung dem Prüfungsleiter und den Richtern bekanntzugeben.
7. Der Hundeführer hat vor der Prüfung den Heimtierpass seines Hundes zur Identifikation vorzuweisen.
8. Die Prüfungsgebühr ist vor dem Antritt zur Prüfung zu bezahlen.
9. Die Prüfung kann mit bis zu zwei Hunden gleichzeitig absolviert werden. Die Teilnahme mit zwei Hunden wird auf dem Brevet-Ausweis des KVAK vermerkt.
10. Hunde dürfen die NHB-Prüfung am gleichen Prüfungstermin maximal zwei Mal, jedoch mit unterschiedlichen Hundeführern absolvieren.
11. Die praktische Prüfung muss innerhalb 1 Jahr nach bestandener Theorieprüfung absolviert werden.
12. Wer innert 3 Jahren seit der letzten Theorieprüfung mit einem weiteren Hund zur praktischen Prüfung antritt, muss die Theorieprüfung nicht absolvieren.
13. Die Wiederholung der Prüfung ist möglich.

Anmeldung zur Prüfung

14. Die Anmeldung zur NHB-Prüfung erfolgt via kvak.ch oder über den Prüfungsleiter frühestens 2 Monate vor dem Prüfungstermin, jedoch vor dem Meldeschluss.
15. Die Anmeldung ist nur mit vollständigen Anmeldeinformationen gültig. Dies betrifft namentlich die Angaben zum Hund, wie Chipnummer, Rasse, Geschlecht, Wurfdatum).
16. Besteht eine Verordnung des VeterinärDienstes des Kantons Aargau, ist diese dem Prüfungsleiter und den Richtern zwingend vor der Prüfung im Inhalt offenzulegen (z.B. Leinenpflicht, Maulkorbpflicht).
17. Mit der Anmeldung zur NHB-Prüfung anerkennt der Hundeführer die vorliegende Prüfungsordnung.

Inhalt und Bewertung der Theorieprüfung

18. Die Theorieprüfung umfasst 50 Multiple-Choice-Fragen aus dem Brevet-Buch KVAK, theoretischer Teil.
19. Fragen mit jeweils nur einer richtigen Antwort bzw. mit mehreren möglichen richtigen Antworten sind entsprechend gekennzeichnet.
20. Jede korrekte Antwort (Ankreuzen der betreffenden korrekten Antwort) ergibt 1 Punkt (Fragen mit einer möglichen richtigen Antwort) bzw. ½ Punkt (Fragen mit mehreren möglichen Antworten).
21. Falsche Antworten (Ankreuzen einer falschen Antwort) bei mehreren möglichen Antworten ergibt ½ Punkt Abzug, in der Summe pro Frage jedoch minimal 0 Punkte. Nicht angekreuzte richtige Antworten ergeben keinen Abzug.
22. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.
23. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 35 von 50 möglichen Punkten erreicht werden.

Inhalt, Ausführung und Bewertung der praktischen Prüfung

24. Die praktische Prüfung besteht aus 12 Übungen gemäss Brevet-Buch KVAK. Die Reihenfolge der Übungen ist dem durchführenden Verein überlassen.
25. Der Hund ist während der Prüfung am Halsband und an kurzer Leine (max. 2 Meter) zu führen. Das Halsband hat eine feste Weite oder verfügt über einen Zugstopp. Sog. Agility-Leinen sind erlaubt. Das Führen am Geschirr ist nicht erlaubt.
26. Die Absicherung mit einer Schleppeleine (max. 10 Meter) ist in Ausnahmefällen erlaubt (Hunde mit Verordnung des VeterinärDienstes, Hunde mit ausgeprägtem Jagdverhalten, bei Durchführung der Prüfung während der Setz- und Legzeit im Wald oder am Waldrand). Die Schleppeleine darf vom Hundeführer oder Richter nicht in der Hand gehalten werden. Die Verwendung wird im Richterbericht vermerkt und in der Bewertung berücksichtigt.
27. Wird der Hund gemäss Beschreibung der Übung nicht an der Leine geführt, ist diese umzuhängen (über die linke Schulter) oder in eine Tasche zu stecken. Das Tragen in der Hand ist nicht erlaubt.
28. Kommandos und Motivationsworte dürfen während den Übungen beliebig wiederholt werden.
29. Gegenstände wie Wurfketten, Rasselbüchsen o.ä. zur Einschüchterung usw. sind grundsätzlich untersagt und dürfen nicht mitgeführt werden.
30. Während den Übungen dürfen weder Futter noch Spielzeug zur Motivation usw. eingesetzt werden. Futter und Spielzeug sind ausser Sicht des Hundes zu verwahren.
31. Bei den Übungen ist ein zweites Ansetzen nicht erlaubt.
32. Die Hunde haben sich auch zwischen den Übungen weitgehend neutral gegenüber anderen Menschen und Hunden zu verhalten. Ein negatives Verhalten kann in die Gesamtbeurteilung einfließen. Die HF sind verpflichtet, die Individualdistanz ihres Hundes zu beachten.

33. Die Bewertung der praktischen Übungen richtet sich nach dem Beschrieb im Brevet-Buch des KVAK zu den jeweiligen Übungen und der Gesamtbewertung.
34. Eine Übung gilt als bestanden, wenn mindestens 1,5 von 2 möglichen Punkten erreicht werden.
35. Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn...
 - a. mindestens 18 von maximal 25 Punkten erreicht werden sowie
 - b. 9 von 12 Übungen und
 - c. alle Übungen im Bereich Sozialkompetenz (Übungen 4, 5, 7, 11 und 12) erfolgreich absolviert werden.

Verhalten des Hundeführers

36. Den Anweisungen des Prüfungsleiters und des Richters ist Folge zu leisten.

Abbruch der Prüfung

37. Der Hundeführer ist jederzeit berechtigt, die Prüfung abzubrechen.
38. Das Anwenden von verstärktem Zwang, die grobe Behandlung des Hundes (z.B. Schlagen, Reissen an der Leine oder Hochheben am Halsband) oder ein Verstoss gegen die Prüfungsordnung, führt zu einer einmaligen Verwarnung durch den Richter und nach Wiederholung zum Abbruch der Prüfung.
39. Besteht Gefahr für die Gesundheit und die Unversehrtheit des Hundeführers oder des Hundes, hat der Richter die Prüfung abzubrechen.
40. Zeigt sich ein Hund während der Prüfung aggressiv gegenüber Hundeführer, Richter, Hilfspersonen und deren Hund, hat der Richter die Prüfung abzubrechen.
41. Zuwiderhandeln gegen den Grundsatz der guten Sitten (wie beispielsweise zu spätes Erscheinen zur Prüfung, Missachten der Anweisungen, verbale oder physische Aggression) führen zum Abbruch der Prüfung durch den Prüfungsleiter oder Richter.

Haftung und Versicherung

42. Der Hundeführer haftet für Sach- und Personenschäden, die er oder sein Hund verursacht. Die Versicherung ist Sache des Hundeführers.
43. Für Hundeführer, die am Prüfungstermin das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben, haften deren gesetzliche Vertreter.

Rekurs

44. Rekurse gegen einen Ausschluss, einen Abbruch der Prüfung oder die Bewertungen der Richter an Prüfungen und gegen das Prüfungsergebnis sind schriftlich an den Vorstand des KVAK zu richten. Der Entscheid des Vorstands wird dem Rekurrenten zusammen mit den Richterberichten eröffnet. Der Vorstand entscheidet abschliessend.

Für den Vorstand,
26. November 2024

sig. René Schweizer, Präsident

sig. Corinne Käser, Vizepräsidentin